

BGer 6B_582/2015 vom 14. Juli 2015

Bundesgericht, 2015-07-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_582_2015

FR: TF 6B_582/2015 du 14 juillet 2015

IT: TF 6B_582/2015 del 14 luglio 2015

Erwägungen

E. 1

Dem Beschwerdeführer wurde mit Verfügungen vom 5. und 29. Juni 2015 eine Frist und die gesetzlich vorgeschriebene Nachfrist bis zum 10. Juli 2015 angesetzt, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- einzuzahlen, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Obwohl der Beschwerdeführer beide Verfügungen persönlich in Empfang genommen hat, ging der Kostenvorschuss innert Frist nicht ein. Folglich ist androhungsgemäss auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.